

An die
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald

12.6.2014

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Hürtgenwald

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Landesbürozeichen: DN 30-11.12 BLP/05.14

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Buch, sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND begrüßt den Beschluss des Gemeinderates vom 08.04.2014, die Fläche A (Rennweg) endgültig aus der Bauleitplanung als Windkraftkonzentrationszone herauszunehmen und gibt zur erneuten Offenlage der Windkraftkonzentrationszonen in der Gemeinde Hürtgenwald die folgende Stellungnahme ab.

Zu den Planunterlagen für die erneute Offenlage

Die nun vorliegende erneute Offenlage halten wir für überstürzt und aus folgenden Gründen für bedenklich:

- Über die in der Offenlage vom Oktober 2013 vorgetragenen Anregungen und Bedenken hat der Gemeinderat noch nicht entschieden. Sie konnten daher in den Unterlagen für eine erneute Offenlage noch gar nicht berücksichtigt werden.
- Anders als sonst üblich erfolgte die Bekanntmachung zur erneuten Offenlage nur durch einen Hinweis im Internet und im Aushang am Rathaus. Dies ist unzureichend und nicht bürgerfreundlich.
- Der Beschluss des Gemeinderates vom 08.04.2014, die Fläche A (Rennweg) endgültig aus der Bauleitplanung als Windkraftkonzentrationszone herauszunehmen und die Begründung

hierzu werden in den vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt. Die Unterlagen enthalten unzutreffende Formulierungen sowohl im Umweltbericht (z.B. S.3, S. 59) als auch in der Standortuntersuchung (z.B. S. 3) und in der Begründung zur 9. Änderung des FNP (z.B. S. 4). Diese widersprechen dem Ratsbeschluss.

- Herr Bürgermeister Buch erklärte hierzu öffentlich: „Die Unterlagen sind geändert worden, aber in der Hektik wurde die falsche Fassung veröffentlicht.“ Zurzeit wird angeblich noch rechtlich geprüft, welche Auswirkungen dieser Fehler hat. Die richtige Fassung liegt uns bis heute noch nicht vor.
- Die Artenschutzprüfungen für die Flächen bei Brandenburg und Raffelsbrand sind identisch mit denen in der Offenlage vom Oktober 2013. Diese alten Artenschutzprüfungen genügen nicht den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ vom November 2013. Die von den Naturschutzverbänden geforderten unerlässlichen Nachkartierungen erfolgten nicht. Es gibt konkrete, dokumentierte Beobachtungsdaten, die einen deutlichen Wissenszuwachs bei guter Nachkartierung erwarten lassen.
- Seltsamerweise wird gerade für die vom Gemeinderat abgelehnte Zone am Rennweg sowohl im Umweltbericht 2014 S. 3 als auch in der Begründung zum FNP S. 4 erwähnt, dass aus Vorsorgegründen noch die zweite Untersuchung nach den Vorgaben des Leitfadens „Windenergie und Artenschutz“ abgewartet werden soll. Dies ist absurd, nachdem die Zone am Rennweg per Ratsbeschluss endgültig aufgegeben werden soll. Gerade hier sind weitere Untersuchungen überflüssig.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Standortuntersuchung für alle Bereiche auch für die Offenlandflächen nach einheitlichen, rechtlich korrekten Kriterien durchzuführen.
- Die Eignungsprüfung für die Zonen ist an vielen Stellen fragwürdig.
- Die BSN werden nicht mehr unter den harten Kriterien genannt, sondern sind in die weichen Kriterien verschoben. Dies widerspricht nach Ansicht des BUND der Schutzwürdigkeit dieser Bereiche.
- Die Legenden sowohl zu den Analyseplan-Karten als auch zu denen in der Standortuntersuchung 3. Ergänzung sind unvollständig oder fehlen. Karten ohne Legende sind unverständlich.
- Die nun vorliegenden Unterlagen sind entweder identisch (die Artenschutzprüfungen) oder nur teilweise identisch mit ihren Vorgängern (Umweltbericht, Standortuntersuchung, Begründung). Bei der Gemeinde hieß es hingegen, es sei gar nichts geändert, nur der Rennweg sei herausgenommen. Es wäre für die interessierte Öffentlichkeit hilfreich, die Änderungen kenntlich zu machen.

Zur Standortuntersuchung

Als Referenzanlage wird immer noch die E-82 angegeben, obwohl bekanntermaßen 200 m hohe Windräder vom Typ E-101 gebaut werden sollen.

Die Daten des LANUV NRW und des Deutschen Wetterdienstes zur Windhöffigkeit wurden nicht berücksichtigt.

In der Liste der Schutzgebiete fehlen immer noch die Wildnisgebiete und Biotopverbundgebiete. Unter Punkt 3.3 S. 7 fehlt der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“.

Der Ratsbeschluss vom 08.04.2014 mit den im Sachverhalt dargestellten Gründen wurde nicht berücksichtigt.

Neu ist die Verschiebung der BSN (5.2.11 S. 26) aus den harten in die weichen Tabukriterien. Dies ist zu begründen und wird von uns wegen der Schutzwürdigkeit dieser Bereiche abgelehnt.

Neu eingeführt wurde eine „Ampelbewertung“ angeblich um den Abwägungsprozess transparent darzustellen. Diese täuscht Objektivität vor, die im Detail gerade nicht gegeben ist. Schon die Matrix für die Eignungsprüfung ist an vielen Stellen fragwürdig. Die gesamte Bewertung ist zu überarbeiten. Hierzu einige Beispiele:

6.1.2 Einspeisestellen und Erschließung: Eine Fläche, für die es gar keine Möglichkeit der Netzanbindung gibt, gibt es gar nicht. Hier müssten andere Kriterien angegeben werden, z.B. die Entfernung.

6.1.3 Windhöflichkeit: Auf S. 12 wird angegeben, dass die Windgeschwindigkeiten in Hürtgenwald bei 80 m über Grund bei 5-7 m/s liegen. Die Kategorie < 5m/s ist daher überflüssig zur Unterscheidung der Zonen.

6.1.4 Regionalplanung: Auch hier die Frage: Weshalb in der Matrix völlig ausgeschlossene Bereiche anführen?

6.1.5 Landschafts- und Ortsbild: Die Bewertung bleibt subjektiv wie am Beispiel Rennweg unten beschrieben.

6.1.6 Schutzgebiet: Was bedeutet die Abkürzung n.N.? Im Rahmen der Eignungsprüfung muss vor allem die Nachbarschaft zu bedeutsamen größeren Schutzgebieten betrachtet werden. Zonen in der Nachbarschaft von Schutzgebieten mit nationaler Bedeutung sind mit rot zu bewerten.

6.1.7 Artenschutz: Bleibt unklar. Wann gibt es sehr hohe, hohe oder (geringe) Bedenken? In Analogie zum Denkmalschutz ist grün nur bei „keine Bedenken“ zu erteilen, gelb bei „Bedenken“ und rot bei „hohen oder sehr hohen Bedenken“ zu vergeben. Wobei diese Stufen und die Messparameter noch genauer zu definieren sind.

6.1.11 Unzerschnittene Räume: UZVR in der Größenordnung über 100 km² gibt es im linksrheinischen NRW gar nicht mehr. Folglich ist diese Größenordnung nicht für eine Bewertung geeignet. Im linksrheinischen NRW gibt es nur drei Räume in der Kategorie 50-100 km², daher sollte für diese Räume rot gelten, für unzerschnittene Räume 10-50 km² gelb und für die Kategorie 5-10 km² grün.

6.1.12 Wald: Hier ist entsprechend dem Leitfaden „Windkraft im Wald“ folgende Matrix erforderlich: „Laubwald und Mischwald“ rot, „Nadelwald“ gelb, „(größtenteils) waldfrei“ grün. Dabei ist auch zu beachten, dass laut LEP Wald nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn keine anderen Flächen zur Verfügung stehen. Zudem ist es bedenklich für Flächen in einer solchen Größenordnung, die keine reinen Fichtenforste sind, eine einheitliche Bewertung zu vergeben. Es bleibt fraglich, ob sämtliche Waldflächen in diesen Zonen hinsichtlich ihres Baumbestandes (Nadelwald, evtl. Mischwald oder Laubwald) für eine Ausweisung in Frage kommen.

Nach dem Windkrafteerlaß kommt die Planung von Konzentrationszonen im Wald nur in Nadelforsten oder Sturmschadensflächen in Frage. Den Mischwald, was immer das im Detail genau ist, als gelb einzustufen, widerspricht dem Tenor des Windkrafteerlasses.

Zur Untersuchung der Teilflächen

Es fällt auf, dass es in den Tabellen zum Kriterium Wald Angaben gibt, die in der textlichen Darstellung zur Detailuntersuchung S. 32- 43 nicht zu finden sind. Beim Kriterium Wald gibt es so unterschiedliche, nicht erläuterte verwirrende Angaben wie „Wald“, „teilweise Waldanteil“,

„Waldanteil“, „teilweise Wald“, „hoher Waldanteil“, „monotoner Aufwuchs“, „vielfältiger Nadelwald“. Im Kriterium ASP wird die Stufe „hohe Bedenken“ mit gelb (Zone G) oder mit rot bewertet (Zonen C, I/J).

Zu Fläche A Rennweg

Hierzu verweisen wir auf den Beschluss des Gemeinderates vom 08.04.2014 einschließlich der Darstellung des Sachverhalts und die Stellungnahme der Naturschutzverbände vom Oktober 2013, die vollinhaltlich gilt, sowie den nun vorliegenden Endbericht der im Auftrag des NABU erarbeiteten Fledermauskartierung. Wie dort ausführlich begründet nehmen die Naturschutzverbände hier eine von der Standortuntersuchung erheblich abweichende Bewertung vor.

Die Entscheidung des Gemeinderates, die Fläche A endgültig aus der Bauleitplanung als Konzentrationszone herauszunehmen, wird vom BUND begrüßt. Hierfür gibt es gute Gründe diese sind in der Standortuntersuchung darzulegen. Der BUND hält die Aufgabe der Zone am Rennweg aus Gründen des Artenschutzes, wegen der groben Verunstaltung eines hochwertigen Landschaftsbildes (s. hierzu BVerwG v. 13. 12. 2001 – 4 C 3.01, BVerwG v. 18. 03 2003 – 4 B 7.03, OVG Münster v. 18. 11. 2004 – 7 A 3329/01), des Biotop- und Artenschutzes, der Biotopvernetzung, der Naherholung, wegen der Lage in einem von drei unzerschnittenen Räumen in der Größenordnung von 50-100 km² im linksrheinischen NRW, wegen der Nachbarschaft zu überregional, ja national bedeutsamen Naturschutz-, FFH- und Wildnisgebieten für erforderlich. Die Höhenbeschränkung durch die Flugsicherung ist demgegenüber nachrangig. Ergänzend hierzu ist noch auf die Bedeutung der Wehebachtalsperre auch als Rastgebiet für Kraniche hinzuweisen. Die Zone am Rennweg beeinträchtigt und gefährdet mehrere Milanpaare, daher verweisen wir auf das Urteil des VGH Hessen vom 17.12.2013.

Bewertung Wind. Nach den Angaben des LANUV NRW und des Deutschen Wetterdienstes erscheint die Fläche weniger geeignet.

Erschließung: Die Erschließung kann selbst nach der Matrix auf S. 34 und dem Text S. 44 nicht mit grün sondern allenfalls mit gelb (bei anderer Matrix mit rot) bewertet werden. *„Aufgrund der bisher fehlenden Erschließung wären die Netzanschlußkosten relativ hoch. Für den Bau der Erschließung wären Rodungsmaßnahmen notwendig.“*

Landschaftsbild: Die Aussagen zum Landschaftsbild sind wie schon in der Stellungnahme vom Okt. 2013 dargestellt teilweise grotesk, z.B. S. 44 unten ..., *„die Stadtsilhouette von Gey ist vom Plangebiet aus nicht sichtbar.“* Logisch, wenn man im Wald steht, aber von anderen Standorten aus wird die „Stadtsilhouette“ Gey von den Windrädern überragt sichtbar. S. 45 *„Aus den Orten Gey und Großhau wären die Anlagen vermutlich sichtbar.“* „*Vermutlich*“ kann gestrichen werden wie das Planungsbüro selbst sehr gut weiß. Denn auf der Veranstaltung in der Mehrzweckhalle in Gey im November 2013 wurde dies von Herrn Schruff, REA GmbH Düren, mit Computer modellierten Bildern veranschaulicht. Der Wald ist keinesfalls monoton, sondern besteht aus einem Mosaik unterschiedlicher Waldtypen. Bei hoher Schutzwürdigkeit, großer visueller Verletzlichkeit und hohem ästhetischen Eigenwert wird der ästhetische Gesamtwert von uns als hoch bewertet. Durch die geplanten Windkraftanlagen würde das hochwertige Landschaftsbild grob verunstaltet. Hierzu verweisen wir auf das Urteil des OVG Münster v. 18. 11. 2004 – 7 A 3329/01.

Vorbelastung: Entgegen der Aussage des Planungsbüros können wir keine Vorbelastung durch den Rennweg erkennen. Dieser ist ein Forstwirtschaftsweg, der für die Allgemeinheit gesperrt ist.

Zum Vorkommen naturschutzrechtlicher Schutzgebiete würden wir eine völlig andere Matrix erstellen. Bedeutsam sind die Nachbarschaft zu Naturschutz-, FFH- und Wildnisgebieten mit nationaler Bedeutung und die Ausweisung als Biotopverbundgebiet. Hier ist die Fläche am Rennweg mit rot zu bewerten.

Anders als der Gutachter haben wir aus Gründen des Artenschutzes sehr hohe Bedenken. Wir vergeben bei der ASP rot.

Zu Fläche H Brandenburg

Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme der Naturschutzverbände vom Oktober 2013, die vollinhaltlich gilt. Wie in dieser begründet nehmen die Naturschutzverbände hier eine von der Standortuntersuchung teilweise abweichende Bewertung vor.

Die Erschließung besonders für die WEA 1 und 2 ist kritisch zu beurteilen, da hier bisher unbefestigte Wege erheblich ausgebaut werden müssten. Die Wegränder sind mit alten Eichen bestanden. Lebensraumverluste durch Verbreiterung, Befestigung und Versiegelung, Erhöhung des Lichtraumprofils, Vergrößerung der Kurvenradien sind z.B. zu erwarten (s.o.). Daher kann die Bewertung hierzu nicht grün sein.

Das Landschaftsbild wird von uns als hochwertig eingestuft.

Die Standorte der Windräder befinden sich nicht in reinen Nadelwaldbeständen. WEA 1 liegt in einer kleinen Tannenschonung, in der sich Pionierholzarten breit machen, angrenzend wächst mittelalter Buchenwald. WEA 2 liegt in einem ehemaligen Kiefernforst, der schon durchforstet wurde. Unter einzelnen hohen Kiefern wächst hier ein Buchenunterbau auf, der vom Forst mit der Zielsetzung Wiederherstellung eines standortgerechten Laubwaldes angepflanzt wurde. Unterhalb am Weg stehen alte Eichen, am Hang ist eine Windwurffläche. Diese Anlage sollte verschoben werden.

WEA 3 ist ebenfalls ein ehemals dicht bestandener Kiefernforst mit starkem Unterwuchs von Laubgehölzen wie Birke, Buche, Eiche, Vogelbeere. Angrenzend sind alter Eichenwald sowie eine Windwurffläche.

Eine artenschutzrechtliche Nachkartierung bes. für die Arten Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard, Baumfalke und Kolkrabe einschließlich der Horstsuche in unbelaubter Zeit ist zumindest nach den Vorgaben des Leitfadens NRW vom 12. November 2013, besser noch nach dem vom Landesbüro der Naturschutzverbände für erforderlich gehaltenen Untersuchungsrahmen vom April 2014 durchzuführen. Neuere Untersuchungen (Heft 3/2014 der Zeitschrift "Naturschutz und Landschaftsplanung", S. 069-078) haben ergeben, dass die Zahl der Waldschnepfen in der Umgebung von Windkraftanlagen deutlich sank. Daher sollte diese Art ebenfalls nachkartiert werden.

Wie in der ASP richtig angemerkt geben die Daten des LANUV zu den Vorkommensgebieten und Populationszentren nicht unbedingt den aktuellen Stand wieder, z. B. entsprechen die Angaben für den Rotmilan nicht der Realität. Der Rotmilan kann in 2014 um Brandenburg täglich beobachtet werden. Dokumentierte Beobachtungen liegen für den Zeitraum 10.04.-09.06. vor. Der Schwerpunkt dieser Beobachtungen liegt im oberen Raffelsbachtal nördlich von Brandenburg bzw. im oberen Macherbachtal südlich von Brandenburg. Aufgrund der Häufigkeit der Beobachtungen des Rotmilans 2014 von der Bevölkerung, den Naturschutzverbänden und der Biologischen Station ist hier von einer Brut für diesen windenergiesensiblen Greifvogel auszugehen. Für ein weiteres Paar besteht Brutverdacht im Hetzinger Wald.

Aufgrund der Mauserlücken konnten mehrere Individuen unterschieden werden, zeitweise konnten auch mehrere Individuen gleichzeitig beobachtet werden. Da hier mehrere Milanpaare beeinträchtigt und gefährdet sind, verweisen wir auch hier auf das Urteil des VGH Hessen vom 17.12.2013. In der Vergangenheit wurde auch schon ein Rotmilan als Schlagopfer unter den Windrädern bei Brandenburg gefunden.

Desweiteren wurden seit Jahren von der Biologischen Station im Raum Brandenburg/Bergtein Baumfalken beobachtet, in 2014 am 10.05.2014 im oberen Macherbachtal mit Beute.

Der Wanderfalke brütet auf dem Fernmeldeturm bei Großhau.

Eine Nachkartierung ist auch für die Arten Wespenbussard und Kolkrabe erforderlich. Beide wurden am 10.05.2014 mit Beute am Fischbachsberg beobachtet. Laut L. Dalbeck besteht für beide Arten Brutverdacht (schriftl. Mitt.).

Für die besonders betroffenen Arten Rotmilan und Baumfalke ist eine Raumnutzungsanalyse mit der Kartierung der Neststandorte, der Nahrungshabitate und der häufig genutzten Flugkorridore vorzulegen, wobei die unterschiedliche Raumnutzung der Tiere bei der Kartierung berücksichtigt werden muss.

Folgender Untersuchungsrahmen ist für die Raumnutzungskartierung einzuhalten (Landesbüro der Naturschutzverbände April 2014 in Anlehnung an Langgemach & Meyburg (2011)):

- Erfassung über 2 Jahre
- Anzahl Beobachtungspunkte: mind. 2; abhängig von Einsehbarkeit des Geländes und Ausdehnung des Vorhabens
- Anzahl Personen je Erfassungsteam: mind. 2
- Zeitraum: über die gesamte Anwesenheitsperiode der Art, alle Phasen verschiedener Verhaltensweisen abzudecken (artspezifisch)
- Mindestens 4 Erfassungstage pro Monat, ganztägige Erfassung (mind. 8-10 Stunden)
- Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein anhaltender Regen

Weitere Hinweise zu Vögeln, u.a. Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard, Gänse, Kraniche sind der Stellungnahme vom 22.10.2013 zu entnehmen.

Das Ergebnis der Nachkartierungen und der Raumnutzungsanalyse bleibt abzuwarten.

Zu Fläche L/M Raffelsbrand

Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme der Naturschutzverbände vom Oktober 2013, die vollinhaltlich gilt.

Die Zone grenzt an das FFH-Gebiet und NSG 2.1-7 „Kalltal und Nebentäler“. Zu diesem Naturschutzgebiet ist ein Abstand von mindestens 300 m einzuhalten. Die bachnahen Standorte der WEAn sind entsprechend hangaufwärts zu verschieben.

Der Standort für die WEA 1 liegt in einem Wald mit einzelnen alten Kiefern und Buchenunterbau. Hier wurde vermutlich vor einigen Jahren eine Waldumbaumaßnahme durchgeführt zur Schaffung eines naturnahen Waldes. Der Standort ist daher kritisch zu betrachten und zu prüfen.

Die Konzentrationszone befindet sich genau in der Verbindungsstelle zwischen zwei Populationszentren des Schwarzstorches. Es scheint zweifelhaft, ob der Verzicht auf ein Windrad an dieser Stelle ausreichend ist. Die Planungen der Nachbarkommunen einschließlich der ASP sind zu berücksichtigen. Dies betrifft die Planungen der Stadt Stolberg (hierbei soll angeblich auf Hürtgenwalder Gebiet ein Schwarzstorchhorst gefunden worden sein) sowie die Planungen der

Gemeinde Simmerath zur Windkraftkonzentrationszone „Simmerather Wald“ besonders bezüglich der Greifvögel u.a. Rotmilan, Mäusebussard.

Neuere Untersuchungen (Heft 3/2014 der Zeitschrift "Naturschutz und Landschaftsplanung", S. 069-078) haben ergeben, dass die Zahl der Waldschnepfen in der Umgebung von Windkraftanlagen deutlich sank. Daher sollte diese Art ebenfalls nachkartiert werden.

Laut VO zum NSG „Kalltal und Nebentäler“ gehören Rot- und Schwarzmilan zu den potentiellen oder tatsächlichen Brutvögeln in den Hangwäldern. Der Rotmilan wurde auch vom Gutachter im oberhalb der neuen Windkraftzone gelegenen Grünland beobachtet. Ein Argument für die Aufhebung der Windkraftzone I in Raffelsbrand ist, dass dieser Bereich Nahrungshabitat des Rotmilans sein könnte. Dies ist auch bei der Ausweisung der neuen Zone zu berücksichtigen. Der Horst ist zu suchen, die Flugkorridore sind zu kartieren. Die Raumnutzung müsste bei der Festsetzung der Standorte der WEAn berücksichtigt werden.

Zumindest für den Rotmilan ist eine Raumnutzungsanalyse mit folgendem Untersuchungsrahmen (Landesbüro der Naturschutzverbände April 2014 in Anlehnung an Langgemach & Meyburg (2011)) durchzuführen:

- Erfassung über 2 Jahre
- Anzahl Beobachtungspunkte: mind. 2; abhängig von Einsehbarkeit des Geländes und Ausdehnung des Vorhabens
- Anzahl Personen je Erfassungsteam: mind. 2
- Zeitraum: über die gesamte Anwesenheitsperiode der art, alle Phasen verschiedener Verhaltensweisen abzudecken (artspezifisch)
- Mindestens 4 Erfassungstage pro Monat, ganztägige Erfassung (mind. 8-10 Stunden)
- Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein anhaltender Regen

Das Ergebnis der Nachkartierungen und der Raumnutzungsanalyse bleibt abzuwarten.

Zum Umweltbericht und zur Begründung der Änderung

Sowohl im Umweltbericht S. 3 als auch in der Begründung zur Änderung S. 2 wird im Gegensatz zu den Vorgängern die Ausschlußwirkung der beiden bestehenden Zonen in Frage gestellt. Gestrichen wurde der Satz „*Durch diese wird die oben genannte Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Gemeindegebiet erreicht.*“ Diese Änderung findet nicht unsere Zustimmung.

Der folgende Text auf S. 3 im Umweltbericht bzw. S. 4 in der Begründung ist unzutreffend und muss geändert werden: „*Weiterhin ist derzeit politisch noch nicht entschieden, ob man in einen großen zusammenhängenden Waldbereich eingreifen will, oder ob die Gemeinde Hürtgenwald diesen Bereich zur Naherholung und als Eingang in das Gemeindegebiet freihalten will bzw. ob die Planung reduziert werden soll. Weiterhin laufen derzeit, wie für die Potentialflächen auch, noch artenschutzrechtliche Untersuchungen, die für das Bebauungsplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren relevant sind. Obwohl aus der ersten Untersuchung abgeleitet werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden, soll für die Fläche am Rennweg aus Vorsorgegründen noch die zweite Untersuchung nach den Vorgaben den Leitfaden „Windenergie und Artenschutz“ abgewartet werden.*

Entscheidend ist jedoch, dass für die Fläche A „Rennweg“ durch die WBV West eine Bauhöhenbegrenzung aufgrund der MRVA-Höhen von 520 m ü NN besteht. Nach dem derzeitigen Stand kann hiervon nicht abgewichen werden. Aufgrund der Bauhöhenbegrenzung ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich der Fläche A nicht möglich.“

Richtig ist: Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald hat in der Ratssitzung vom 08.04.2014 beschlossen, die Fläche A (Rennweg) gemäß der im Sachverhalt dargestellten Gründe endgültig aus der Bauleitplanung als Konzentrationszone herauszunehmen. Begründet wurde dies mit der Lage im unzerschnittenen Raum in der Kategorie 50-100 km², der Lage im LSG östlicher Hürtgenwald in unmittelbarer Nähe zu Wildnis- und Naturschutzgebieten, in einem Biotopverbund, wegen der Bedeutung als Naherholungsgebiet, aus Artenschutzgründen und wegen der Höhenbegrenzung zur Flugsicherung. Zur Vermeidung der Kosten sollten alle die Fläche A betreffenden Untersuchungen zum Monitoring eingestellt werden.

Im Umweltbericht S. 3 und in der Begründung S. 4 wird als entscheidender Grund für die Herausnahme der Zone am Rennweg die Höhenbegrenzung für die Flugsicherung angegeben. Auch der Text S. 9 in der Begründung „Nach der Offenlage der 9.

Flächennutzungsplanänderung wurde deutlich, dass die Ausweisung der Zone III „Rennweg“ aufgrund von noch nicht gelösten Belangen (vgl. Kapitel 1.2), insbesondere wegen der Belange der Flugsicherung mit der Bauhöhenbegrenzung aufgrund der MRVA-Höhen von 520 m ü NN, nicht möglich ist.“ stellt zu einseitig die Belange der Flugsicherung in den Vordergrund. Dieser Grund ist gegenüber den anderen oben genannten Gründen nachrangig. Hier sollten auch die anderen oben angeführten Gründe genannt werden. Gleiches gilt für entsprechende Textpassagen weiter unten, z.B. auf S. 10 der Begründung *„Aufgrund der Tatsache, dass die Fläche A nun in Gänze aufgrund der Äußerungen der Wehrbereichsverwaltung als ungeeignet angesehen werden kann, stellen sich“* ... und S. 30 der Begründung.

Aus dem selben Grund ist auch der Satz auf S 59 im Umweltbericht *„Aufgrund von noch nicht gelösten Themen bei der Fläche A werden zunächst die Flächen L/M und H als Flächen für die Windkraft ausgewiesen“* nicht zutreffend und zu ändern. Dies gilt möglicherweise auch für weitere von uns übersehene Stellen.

Zur Begründung

Auf den Seiten 21-22 wird suggeriert, dass die ASP für die beiden Zonen H und L/M den Anforderungen des neuen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechende Nachkartierungen sind ebenso erforderlich wie die schon in 2013 von den Naturschutzverbänden geforderten Raumnutzungsanalysen.

Auf S. 22 wird die Zone H bei Brandenburg mit einer Größe von 73 ha angegeben, auf S. 13 mit 79 ha.

Auf S. 27 wird angegeben, dass die ULB die bereits erfolgten Untersuchungen für ausreichend hält. Dies ist erstaunlich. Denn diese sind nicht ausreichend und entsprechen nicht dem neuen Leitfaden von 2013 zum Artenschutz.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Naturschutzverbände vom Okt. 2013, die vollinhaltlich Bestandteil dieser Stellungnahme ist. Bezüglich der Fledermäuse verweisen wir auf die Stellungnahme von NABU und AK Fledermausschutz vom Juni 2014 zu dieser erneuten Offenlage sowie den nun vorliegenden Endbericht des AK Fledermausschutz zum Rennweg.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Karte Rotmilan 2014